



Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Die Härtefallkommission in Niedersachsen

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

**der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen**

Stand: Februar 2010

Autor:

Bernd Tobiassen (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Aurich e.V.)

Herausgeber:

**Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Osterstr. 27 - 30159 Hannover
Tel. (0511) 85 20 99
Telefax (0511) 2 83 47 74**

www.lag-fw-nds.de

E-Mail: lag.fw.nds@t-online.de

**Bank für Sozialwirtschaft
Kto.-Nr.: 84 100 00
BLZ 251 205 10**

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Die Vorsitzende



Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Am 26. September 2006 konstituierte sich die Niedersächsische Härtefallkommission, die seitdem mit der Beratung aufenthaltsrechtlicher Härtefälle befasst ist.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege (selbst als Mitglied in der Härtefallkommission vertreten) hat erstmals im März 2007 eine vorläufige Arbeitshilfe herausgegeben, um Flüchtlinge, Beratungsstellen, Rechtsanwälte/innen und Ehrenamtliche bei der Erstellung einer Härtefalleingabe zu unterstützen, den Überblick über den Verfahrensablauf und die Voraussetzungen und Hindernisse zu erleichtern und zur Klärung rechtlicher Fragen beizutragen. Die Arbeitshilfe wurde nach Änderungen in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) im März 2009 überarbeitet.

Wegen weiterer Änderungen in der NHärteKVO legt die LAG der Freien Wohlfahrtspflege nun eine erneute Überarbeitung der Arbeitshilfe vor.

Auf zwei Änderungen in der NHärteKVO in der Fassung vom 09.12.2009 sei besonders hingewiesen:

- 1.) Nach der bisherigen Fassung der NHärteKVO konnte eine Härtefalleingabe nur von einem Mitglied der Härtefallkommission eingereicht werden. Die von Abschiebung bedrohten Ausländer/innen oder ihre Vertreter/innen konnten sich deshalb nicht direkt an die Härtefallkommission wenden, sondern mussten Kontakt zu einem Mitglied aufnehmen und darum bitten, dass das Mitglied eine Eingabe macht.

Nach der neuen Fassung der NHärteKVO können Ausländer/innen oder ihre Vertreter/innen auch selbst eine Eingabe an die Härtefallkommission richten und sich dazu an die Geschäftsstelle oder an ein Mitglied wenden (siehe dazu Seite 26).

- 2.) Ersatzlos gestrichen ist die bisherige Regel, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn die betroffene Person ausgewiesen wurde (nicht zu verwechseln mit einer Abschiebung) und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist.

Eine Härtefalleingabe ist somit auch dann möglich, wenn eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt (siehe dazu ausführlicher auf Seite 12).

Die LAG dankt Bernd Tobiassen vom DRK Aurich für die Erarbeitung und Aktualisierung der Arbeitshilfe. Wir hoffen, Flüchtlingen und ihren Unterstützern mit dieser Arbeitshilfe eine nützliche Hilfestellung für Härtefalleingaben geben zu können.

Hannover, im Februar 2010

Cornelia Rundt
Vorsitzende der LAG

Dr. Hans-Jürgen Marcus
Mitglied der Härtefallkommission

und Mitglied der Härtefallkommission

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort des Herausgebers	3
Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission	5
Wann ist eine Härtefalleingabe möglich? (rechtliche Voraussetzungen, Fallbeispiele)	7
Voraussetzungen und Ausschlussgründe	11
Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO)	11
Vorbemerkung zu wichtigen Änderungen in § 5 NHärteKVO	11
Bestehender Abschiebungstermin oder Abschiebungshaft	13
Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe	14
Petition beim Landtag anhängig	14
Bereits abgeschlossenes Petitions- oder Härtefallverfahren	15
Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfende Gründe	16
Regel-Ausschlussgründe (§ 6 NHärteKVO)	17
Kein gesicherter Lebensunterhalt	17
Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände	22
Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Verhinderung der Abschiebung	22
Ausweisungsgründe wegen Straftaten und Gefährdung	24
Berücksichtigung der Familieneinheit	25
Keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen	25
Verfahrensschritte, aufschiebende Wirkung der Eingabe	26
Erforderliche Unterlagen, Formalitäten	27
Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe	28
Härtefalleingabe sinnvoll strukturieren - Zusammenfassung erstellen	32
Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit	32
Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe	34
Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen	34
Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen	35
Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen	37
Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung	38
Muster für Personalbogen, Einverständniserklärung und Vollmacht	40
Checkliste für eine Härtefalleingabe	44
Anschriftenliste der Mitglieder der Nds. Härtefallkommission	45
Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 9.12.2009	46
Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen, Verordnungen	49

Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Bildung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

§ 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (fettgedruckt) hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheiden kann, *ob* sie sich mit einer Härtefalleingabe befasst (sofern kein Nichtannahmegrund vorliegt).

Bis Ende 2009 sah die NHärteKVO vor, dass nur ein Mitglied der Härtefallkommission berechtigt war, eine Härtefalleingabe einzureichen. Die betroffenen AusländerInnen bzw. ihre VertreterInnen mussten daher ein Kommissionsmitglied bitten, in ihrem Fall eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

Aufgrund der Änderung der NHärteKVO ist es seit Januar 2010 auch möglich, die Härtefalleingabe direkt an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission zu richten (siehe § 4 Abs. 1 NHärteKVO). In diesem Fall wird die Eingabe nach einer festgelegten Reihenfolge einem Mitglied zur Bearbeitung und Berichterstattung zugewiesen. Bei der Verteilung soll berücksichtigt werden, welches Mitglied wie viele Eingaben federführend bearbeitet.

Die betroffenen AusländerInnen und ihre VertreterInnen können somit wählen, ob sie sich direkt an ein Kommissionsmitglied wenden und um die Vertretung ihrer Eingabe bitten oder ob sie ihre Eingabe an die Geschäftsstelle richten und der Kommission die Entscheidung über das federführende Mitglied überlassen.

Befürwortet die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe, richtet sie ein „**Härtefallersuchen**“ an den Innenminister (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, der betreffenden Person oder Familie eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Der **Innenminister entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt er zu, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG an.

Das Härtefallverfahren ist eine im Aufenthaltsgesetz verankerte, aber **nicht justiziable Sonderregelung**. Es wurde für besondere Fälle geschaffen, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (siehe fettgedruckter Wortlaut auf vorheriger Seite) ergibt sich, dass gegen Entscheidungen im Härtefallverfahren **keine Rechtsmittel** eingelegt werden können.

Deshalb ist es unerlässlich, der Härtefallkommission rechtzeitig alle für eine Härtefallentscheidung relevanten Gründe ausführlich, detailliert und anschaulich vorzutragen.

Zur Verwendung des Begriffes „Härtefalleingabe“

In dieser Arbeitshilfe werden die Begriffe „Härtefalleingabe“ und „Eingabe“ benutzt.

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) verwendet nur den Begriff „Eingabe“. Der in der Arbeitshilfe verwendete Begriff „Härtefalleingabe“ meint das selbe, soll aber unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um eine Eingabe an die Härtefallkommission handelt (in Abgrenzung zu einer Petition an den Landtag, die offiziell ebenfalls als „Eingabe“ bezeichnet wird).

Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Kommission.

Dieser ist zu finden unter

http://www.mi.niedersachsen.de/master/C38626377_N38886453_L20_D0_I522.html

oder, wenn das nicht klappt,

unter www.mi.niedersachsen.de

dort wie folgt weiterklicken:

- Themen
- Ausländerrechtliche Angelegenheiten
- Ausländer- und Asylrecht
- Härtefallkommission

Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Vollziehbare Ausreisepflicht

Die Härtefallkommission darf nach der NHärteKVO nur tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn

- ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, Visum) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei (gilt nur für sozialversicherungspflichtige türkische ArbeitnehmerInnen und ihre Angehörigen) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht oder nicht mehr besteht,
- keine sog. Fiktionswirkung nach einem abgelaufenen Aufenthaltstitel besteht,
- kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall wird es um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge gehen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist oder deren Flüchtlingsanerkennung rechtskräftig widerrufen wurde und die kein anderweitiges Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung nicht vollzogen werden kann, weil tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen (Aussetzung der Abschiebung). Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Für eine Härtefalleingabe kommen auch geduldete Flüchtlinge in Betracht, die trotz eines langjährigen Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 oder nach der am 28.8.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung erhalten haben, weil Versagungsgründe vorliegen (z.B. strafrechtliche Verurteilungen - näheres dazu siehe Seite 9 und 14) oder ein Erteilungsverbot entgegensteht (nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG - näheres siehe Seite 11).

Neben den Fällen geduldeter Flüchtlinge kann es auch Härtefälle von AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z.B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung).

Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse

Tatsächliche Abschiebungshindernisse sind Hindernisse, die dem Vollzug einer Abschiebung entgegenstehen (z.B. Herkunftsland lehnt Rückübernahme ab, Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlende Verkehrsverbindungen, ungeklärte Identität).

Das Bestehen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses führt zwar dazu, dass die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht nicht vollziehen, also nicht zwangsweise durchsetzen kann. Dennoch bleibt die Ausreisepflicht rechtlich vollziehbar, so dass bei einem Wegfall des Abschiebungshindernisses aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Auch geduldete AusländerInnen, die schon seit vielen Jahren nicht abgeschoben werden können, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Eine behördliche Duldung über einen langen Zeitraum oder aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat (z.B. tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung von ausreisepflichtigen Flüchtlingen aus dem Irak, Roma aus dem Kosovo, Krankheitsgründe usw.), begründet kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht und hebt die vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise nicht auf.

Eine (auch längerfristige) tatsächliche Unmöglichkeit einer Abschiebung ist deshalb kein Ausschlussgrund für eine Härtefalleingabe.

Eine Härtefalleingabe kann daher auch schon dann an die Härtefallkommission gerichtet werden, wenn ein Abschiebungshindernis voraussichtlich noch länger besteht und deshalb von der weiteren Duldung ausgegangen werden kann. Ob in einem solchen Fall eine Härtefalleingabe sinnvoll ist, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles und sollte mit einer Beratungsstelle oder anwaltlich beraten werden.

Allein die lange Dauer einer Duldung begründet jedoch noch keinen individuellen Härtefall.

Duldung wegen rechtlicher Abschiebungshindernisse

Rechtliche Abschiebungshindernisse können sich aus gesetzlichen Vorgaben oder gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Ordnet z.B. ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrages oder eines Aufenthaltstitels an oder erlässt einen vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung, besteht aufgrund dieses gerichtlichen Rechtsschutzes ein rechtliches Abschiebungshindernis. In diesem Fall bleibt zwar die Ausreisepflicht bestehen, sie ist aber nicht vollziehbar. Eine Härtefalleingabe kann aber nur bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht zur Beratung angenommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 NHärteKVO).

Erst wenn die aufschiebende Wirkung einer Klage oder der gerichtliche Rechtsschutz entfällt, wird eine bestehende Ausreisepflicht wieder vollziehbar, so dass erst dann eine Härtefalleingabe in Betracht kommt.

Liegen andere rechtliche Abschiebungshindernisse vor (z.B. Schutzwirkung des Art. 6 des Grundgesetzes wegen einer familiären Lebensgemeinschaft mit Angehörigen, die ein Aufenthaltsrecht haben), kann trotz vollziehbarer Ausreisepflicht geduldet werden. In solchen Fällen sollte vor einer Härtefalleingabe aber zunächst geklärt werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder (bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen) aus humanitären Gründen erteilt werden kann (siehe dazu Seite 34-37).

Duldung während eines Asylfolgeverfahrens

Stellt ein Flüchtling nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag), entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst darüber, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidet das Bundesamt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausreisepflicht für die Dauer des Asylverfahrens aufgehoben. Die betreffende Person ist dann wieder Asylbewerber/in, eine Härtefalleingabe ist nicht möglich.

Lehnt das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, bleibt die Ausreisepflicht weiterhin vollziehbar.

Wenn jedoch das Verwaltungsgericht für die dagegen gerichtete Klage eine aufschiebende Wirkung anordnet, ist die Ausreisepflicht ausgesetzt und nicht vollziehbar, so dass die betreffende Person eine Duldung aus rechtlichen Gründen erhält. In diesem Fall ist eine Härtefalleingabe solange nicht möglich, bis das Klageverfahren abgeschlossen ist und der gerichtliche Rechtsschutz endet.

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ab, bleibt die Ausreisepflicht vollziehbar, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz eines anhängigen Klageverfahrens durchgeführt werden können. Wird die Person in diesem Fall dennoch weiter geduldet, liegen tatsächliche Abschiebungshindernisse vor, aber kein gerichtlicher Rechtsschutz, so dass dann eine Härtefalleingabe möglich ist.

Keine Duldung, sondern Grenzübertrittsbescheinigung oder gar nichts

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Nur wenn bereits ein konkreter Abschiebungstermin feststeht, liegt ein Nichtannahmegrund vor (siehe dazu § 5 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO).

Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder Altfallregelung

In vielen Fällen haben langjährig geduldete Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis nach der von der Innenministerkonferenz (IMK) am 17.11.2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung oder nach der am 28.8.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Altfallregelung (§ 104 a und b AufenthG) erhalten.

Aufgrund der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 4.12.2009 war es möglich, diese Aufenthaltserlaubnisse auch dann zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach § 104 a AufenthG nicht vorlagen.

Etliche Personen sind jedoch an den Versagungsgründen der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert und weiterhin nur im Besitz einer Duldung. Und einige mit Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung haben trotz des IMK-Beschlusses vom 4.12.2009 keine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis bekommen und sind wieder ausreisepflichtig geworden.

Für sie kann eine Härtefalleingabe in Betracht kommen. Allerdings können die Versagungsgründe, die ihrer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- und der Altfallregelung entgegen stehen, auch bei einer Härtefalleingabe von Bedeutung sein, da die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) zum Teil vergleichbare Regelungen hat.

Es gibt aber auch **wichtige Unterschiede zwischen der Bleiberechts- und der Altfallregelung und dem Härtefallverfahren** vor der Härtefallkommission:

So wurde bereits mit der Änderung der NHärteKVO vom 10.9.2008 die frühere (als „Sippenhaft“ kritisierte) Regelung gestrichen, nach der eine Eingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen wurde, wenn bei einem Familienmitglied Nichtannahmegründe vorliegen (war insbesondere bei Straftaten relevant). Ist z.B. eine Familie wegen strafrechtlicher Verurteilungen des Vaters an der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert, ist nach der NHärteKVO dennoch eine Härtefalleingabe möglich.

Ob eine Eingabe für die ganze Familie oder nur für die nicht straffällig gewordenen Familienmitglieder möglich ist, hängt von der Höhe und dem Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung(en) der verurteilten Person ab (siehe dazu im Einzelnen bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO, siehe Seite 14). Bei der Beratung einer solchen Härtefalleingabe hat die Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder allerdings im Kontext der gesamten Familie zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO, siehe Seite 25).

Mit der Änderung der NHärteKVO vom 10.9.2008 ist außerdem das Erteilungsverbot des § 10 Abs. 3 Satz 2 und das Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Nichtannahmegrund ersatzlos gestrichen worden. Ist eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- und der Altfallregelung an diesen Versagungsgründen gescheitert, ist eine Härtefalleingabe dennoch möglich (näheres dazu siehe Seite 11 unter Vorbemerkung).

Das gilt ebenso im Falle einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- und der Altfallregelung entgegensteht, aber als Nichtannahmegrund aus der NHärteKVO in der aktuellen Fassung vom 9.12.2009 ersatzlos gestrichen wurde und somit einer Härtefallentscheidung nicht mehr entgegensteht.

Ausreisepflicht nach rechtskräftigem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in den letzten Jahren in zigtausend Fällen Flüchtlingsanerkennungen und Abschiebungsverbote widerrufen.

Gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung, so dass die Flüchtlingsanerkennung oder das Abschiebungsverbot so lange fortbesteht, bis das Gericht rechtskräftig über den Widerruf entschieden hat.

Ob eine Klage sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Erfolgsaussichten einer Klage sind - je nach Herkunftsland - unterschiedlich gut. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die aufschiebende Wirkung der Klage auch der aufenthaltsrechtliche Status bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bestehen bleibt.

Lehnt das Gericht die Klage gegen den Widerruf ab und wird somit der Widerruf rechtskräftig, verliert die betroffene Person ihren Flüchtlingsstatus bzw. den Schutz des Abschiebungsverbotes.

Das hat zur Folge, dass die bisherige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG nicht verlängert werden kann. Die Ausländerbehörde hat daher nach einem rechtskräftigen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes zu prüfen, ob auch das Aufenthaltsrecht entfällt oder ein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen erteilt werden kann.

Bestand nach dem früheren Ausländerrecht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte, oder war einem anerkannten Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt worden, hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob diese fortbestehen kann oder widerrufen werden soll.

Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes muss also nicht zwangsläufig zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, es ist aber möglich. Bei der Entscheidung über das weitere Aufenthaltsrecht hat die Ausländerbehörde u.a. den Grad der Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben und der persönlichen Bindungen im Bundesgebiet zu prüfen (zu den Ermessenskriterien siehe in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zu §§ 52 Abs. 1 und 55 Abs. 3 AufenthG).

Die Entscheidung der Ausländerbehörde kann vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, allerdings hat diese Klage keine aufschiebende Wirkung. Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag auf aufschiebende Wirkung ab, wird die betroffene Person/Familie vollziehbar ausreisepflichtig. Dann wird der Aufenthalt beendet, sofern nicht tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen, die eine Duldung erfordern (wie z.B. bei irakischen Flüchtlingen).

Eine Härtefalleingabe kommt dann in Betracht, wenn der Verlust der Flüchtlingsanerkennung oder eines Abschiebungsverbotes auch zum Verlust des Aufenthaltsrechts geführt hat.

Zu bedenken ist aber, dass die Gründe, die die Ausländerbehörde und ggf. auch das Verwaltungsgericht zur Ablehnung eines weiteren Aufenthaltsrechts veranlasst haben (insbesondere unzureichende Bindungen und Integration), auch für die Härtefallentscheidung von Bedeutung sind.

Voraussetzungen und Ausschlussgründe

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) sieht eine Reihe von Gründen vor, die einer Härtefalleingabe entgegenstehen.

Dazu wird in der Verordnung zwischen Gründen unterschieden, die zur Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO) führen oder Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen (§ 6 NHärteKVO) darstellen.

Diese **Unterscheidung** ist bedeutsam, weil die **Nichtannahme einer Eingabe** zur Folge hat, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird, also gar nicht erst zur Prüfung durch die Härtefallkommission zugelassen wird. Darüber entscheidet die Vorsitzende der Härtefallkommission nach den Vorgaben des § 5 NHärteKVO.

Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen schließen dagegen eine Beratung nicht aus. Die Härtefallkommission kann daher auch bei Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen tätig werden. Ein Abweichen von Regel-Ausschlussgründen wird jedoch nur in begründeten Einzelfällen möglich sein.

Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO)

In § 5 NHärteKVO ist geregelt, wann eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird. Die Vorsitzende der Härtefallkommission, der die hauptamtliche Geschäftsführung obliegt, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Kommission vorliegen.

Vorbemerkung zu wichtigen Änderungen in § 5 NHärteKVO

In der ersten Änderung der NHärteKVO vom 10.9.2008 sind **zwei frühere Regelungen gestrichen** worden, die zu **wesentlichen Verbesserungen** geführt haben:

- In der ersten Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO war geregelt, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn für eine Person „nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf oder für sie oder ihn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht“. Dieser Nichtannahmegrund ist ersatzlos gestrichen worden.

Betroffen waren diejenigen Personen,

- a) denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht erteilt werden darf, weil ihr Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde (z.B. wegen widersprüchlicher oder unwahrer Angaben oder gefälschter Beweismittel im Asylvorbringen)
- b) sowie diejenigen, für die wegen einer früheren Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht.

Durch die ersatzlose Streichung dieses Nichtannahmegrundes können Härtefalleingaben für diese Personen gemacht werden. In der Vergangenheit eingereichte, aber aus diesem Grund nicht angenommene Einnahmen können erneut vorgelegt werden, da sich die Rechtsgrundlage zu Gunsten der Betroffenen geändert hat.

Ebenso können für Personen, die wegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an der Bleiberechts- und Altfallregelung gescheitert sind, Härtefalleingaben gemacht werden.

- Nach der ersten Fassung des § 5 Abs. 2 NHärteKVO konnte eine Härtefalleingabe für die ganze Familie nicht zur Beratung angenommen werden, wenn bei einem Familienmitglied Nichtannahmegründe vorliegen. Das hatte z.B. zur Folge, dass bei einer relevanten strafrechtlichen Verurteilung des Vaters die Beratung einer Härtefalleingabe auch für die Ehefrau und minderjährigen Kinder ausgeschlossen war.

Dieser als „Sippenhaft“ kritisierte Nichtannahmegrund wurde in der geänderten NHärteKVO vom 10.9.2008 gestrichen.

Liegt für ein Familienmitglied ein Nichtannahmegrund z.B. nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO wegen einer relevanten strafrechtlichen Verurteilung vor, kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.

Allerdings hat die Härtefallkommission bei der Beratung einer solchen Härtefalleingabe die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie zu berücksichtigen, da die Nichtannahmegründe des einzelnen bei der Entscheidung über den Härtefall der anderen von Bedeutung sind.

Das Vorliegen von Nichtannahmegründen bei einzelnen Familienmitgliedern ist als Regel-Ausschlussgrund für eine Härtefallersuchen zu beachten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO, siehe Seite 25). Die „Sippenhaft“ ist sozusagen von einem zwingenden Nichtannahmegrund zu einem Regel-Ausschlussgrund „herabgestuft“ worden.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefallingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

In der aktuellen Fassung der NHärteKVO vom 9.12.2009 ist ein **weiterer bisheriger Nichtannahmegrund gestrichen** worden:

- In der letzten Fassung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO war geregelt, dass eine Härtefallingabe nicht zur Beratung angenommen werden kann, wenn die betroffene Person ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist.

Eine „Ausweisung“ (nicht zu verwechseln mit einer Abschiebung) bedeutet nicht, dass die betroffene Person bereits außer Landes gebracht wurde, sondern nur, dass die Ausländerbehörde aufgrund vorliegender Ausweisungsgründe (nach §§ 53 bis 55 AufenthG) eine entsprechende Ausweisungsverfügung erlassen hat. Diese hat zur Folge, dass ein Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde nicht erteilt werden darf.

Eine solche Ausweisung erfolgt insbesondere nach einer Verurteilung wegen einer Straftat, ist aber z.B. bei wiederholten Verstößen gegen Rechtsbestimmungen auch ohne Verurteilung möglich. Es gibt auch Ausweisungsverfügungen aufgrund von unerlaubter Einreise.

Dieser Nichtannahmegrund ist ersatzlos gestrichen worden.

Eine Härtefalleingabe ist jetzt auch dann möglich, wenn eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt.

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) in der Fassung vom 9.12.2009 enthält in § 5 folgende Nichtannahmegründe:

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, siehe dazu Erläuterungen auf Seite 7 ff.).

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dieser Nichtannahmegrund ist besonders zu beachten.

Wann Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden und ein Abschiebungstermin feststeht, muss die Ausländerbehörde der betroffenen Person oder ihrem Bevollmächtigten nicht mitteilen.

Stehen dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegen, muss jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde entsprechende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat.

Zu beachten ist, dass die Frage eines bestehenden Abschiebungstermins oder der Anordnung von Abschiebungshaft erst dann geprüft wird, wenn eine Härtefalleingabe der Vorsitzenden der Härtefallkommission zur Prüfung vorliegt.

Wenn eine Abschiebung zu befürchten ist, ist es dringend erforderlich, dass wichtige Unterlagen (vor allem Personalbogen, Einverständniserklärung zur Datenweitergabe, Vollmacht; siehe Seite 40-43) und Angaben zu den Härtefallgründen unverzüglich einem Mitglied der Härtefallkommission oder der Geschäftsstelle vorgelegt werden, um das Prüfverfahren zu beginnen.

Weitere Angaben, eine detaillierte Begründung und Unterlagen kann man ggf. nachreichen.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem/der bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle und/oder der Ausländerbehörde zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

Besteht ein kooperatives Verhältnis zur Ausländerbehörde, wird diese möglicherweise auch bereit sein, die erforderlichen Informationen über beabsichtigte Maßnahmen und den Stand der Dinge zu geben.

Ist eine beabsichtigte Abschiebung bereits angekündigt oder eingeleitet oder ist dies zu befürchten, sollte das Kommissionsmitglied oder die Geschäftsstelle unbedingt über die Dringlichkeit der Eingabe informiert werden, damit diese darauf hinwirken können, dass während der Prüfzeit der Nichtannahmegründe kein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)**

Dieser Nichtannahmegrund erklärt sich von selbst.

Bei der Befragung von AusländerInnen nach Straftaten ist zu bedenken, dass sie für Straftaten verurteilt sein können, die nach allgemeinem Verständnis und aus ihrer eigenen Sicht nicht als kriminelle Handlungen betrachtet werden (z.B. wiederholtes Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereiches, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, unerlaubte Einreise usw.). Solche Verstöße können durchaus als Straftaten verfolgt und mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden sein.

Wird die Frage nach Straftaten verneint, sollte man daher genau nachfragen, ob möglicherweise Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen ausländerrechtliche Strafvorschriften vorliegen.

Unterschied zur Bleiberechts- und zur Altfallregelung

Die Grenze tolerierter Verurteilungen lag bei der Bleiberechts- und der Altfallregelung bei einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verstößen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung, solange diese noch im Bundeszentralregister enthalten sind.

So führte z.B. eine Straftat, die neun Jahre zurückliegt und damals mit 100 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt wurde, zum Ausschluss von der Bleiberechts- und der Altfallregelung, auch wenn die betreffende Person seitdem ein straffreies Leben geführt hat.

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist in diesem Beispielfall dennoch möglich, weil dort nur Verurteilungen der letzten drei Jahre als Nichtannahmegrund zu berücksichtigen sind. Die Löschung der Strafe im Bundeszentralregister ist daher keine Voraussetzung für die Annahme zur Beratung (in der Beurteilung einer Eingabe durch die Härtefallkommission sind Straftaten dennoch von Bedeutung).

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)**

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für dieselbe Person gleichzeitig eine **Petition** beim Landtag (ebenfalls „Eingabe“ genannt) anhängig ist.

Der Landtag ist seit der Konstituierung der Härtefallkommission nicht mehr für Härtefallentscheidungen zuständig und kann daher auch kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten. Es ist daher naheliegend, bei ausreisepflichtigen Personen eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

Der wesentliche **Unterschied zwischen einer Petition an den Landtag und einer Eingabe an die Härtefallkommission** lässt sich wie folgt skizzieren:

Mit einer **Petition** kann man den Landtag bitten, eine als falsch angesehene Entscheidung einer Ausländerbehörde zu überprüfen (z.B. wenn der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde).

Der Petitionsausschuss und der Landtag können jedoch **nur eine Entscheidung zur Sach- und Rechtslage** treffen und im Falle der Befürwortung der Petition diese der Landesregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine positive Entscheidung des Landtages erfordert es aber, dass das Petitionsbegehren im Rahmen der regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erreicht werden kann (z.B. durch eine veränderte Ermessensentscheidung). Ein **Härtefallersuchen** außerhalb des regulären Aufenthaltsrechts ist **nicht möglich**.

Während des Petitionsverfahrens kann **keine Duldung** erteilt werden (Erlass des Nds. Innenministeriums vom 12.10.2006).

Die **Härtefallkommission** kann dagegen ein **Härtefallersuchen** an den Innenminister richten, mit dem eine Aufenthaltsgewährung auch dann ermöglicht werden kann, wenn diese nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist (sondern nur als Einzelfallregelung aus besonderen humanitären Härtefallgründen).

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen, wird die **Abschiebung** während des Härtefallverfahrens **zurückgestellt**. In dieser Zeit wird eine Duldung erteilt.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe bereits befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Die Härtefallkommission kann eine Härtefalleingabe nur dann zur Beratung annehmen, wenn über die vorgetragenen Härtefallgründe, die gegen eine Abschiebung geltend gemacht werden, nicht bereits vom Landtag in einem Petitionsverfahren abschließend entschieden wurde. Dies gilt allerdings nur für Petitionsentscheidungen nach dem 1.1.2005. Frühere Petitionsentscheidungen bleiben unberücksichtigt.

Das gleiche gilt, wenn eine Härtefalleingabe bereits durch die Härtefallkommission beraten und entschieden wurde.

Wann hat sich die Härtefallkommission mit einer Eingabe „bereits befasst“?

Mit einer Eingabe hat sich die Härtefallkommission nur dann „bereits befasst“, wenn die Eingabe zur Beratung angenommen wurde und die Härtefallkommission darüber entschieden hat.

Hat jedoch das Kommissionsmitglied, das um eine Härtefalleingabe gebeten wurde, keine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, oder

hat die Härtefallkommission eine an die Geschäftsstelle gerichtete Eingabe nicht zur Beratung angenommen, oder

hat die Vorsitzende aufgrund von Nichtannahmegründen entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird,

hat sich die Härtefallkommission **nicht** mit der Härtefalleingabe **befasst**.

Dann kann erneut eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden. Das hat natürlich nur dann Sinn, wenn keine Nichtannahmegründe mehr bestehen bzw. die Eingabe so ausführlich begründet werden kann, dass die Härtefallkommission bzw. ein Kommissionsmitglied überzeugt werden kann, dass ein Härtefall vorliegen könnte und zur Beratung angenommen werden sollte.

Ein **erneutes Härtefallverfahren nach einer abgeschlossenen Petition oder bereits erfolgter Beratung in der Härtefallkommission** ist nur dann möglich, wenn sich der **Sachverhalt oder die Rechtslage nachträglich zugunsten der betreffenden Person geändert** hat.

Dabei muss es sich nicht um grundlegend neue Härtefallgründe handeln. Die bisher geltend gemachten Härtefallgründe sind durch eine frühere Entscheidung nicht „verbraucht“ (anders als im Asylfolgeverfahren) und können auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Es muss aber nach der letzten Härtefallentscheidung ein neuer Sachverhalt zugunsten der Person entstanden bzw. hinzugekommen sein, der eine günstigere Entscheidung begründen kann (z.B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände).

Wurde in der Vergangenheit eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen, weil Nichtannahmegründe vorlagen, die nach den Änderungen der NHärteKVO inzwischen gestrichen wurden, ist eine erneute Härtefalleingabe möglich.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Bei der Härtefallregelung geht es nicht um die Frage, welche Verhältnisse und Gefahrenlage die betreffende Person/Familie im Herkunftsland erwarten, sondern darum, ob das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland trotz bestehender Ausreisepflicht eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. wegen guter Integration, enger sozialer Bindungen) und darum aus besonderen persönlichen und humanitären Gründen ein weiterer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die Befürchtungen zur Situation im Herkunftsland sind in vielen Fällen fließend und nicht trennscharf auseinander zu halten. Ein Verlassen Deutschlands ist umso härter, je problematischer die Verhältnisse im Herkunftsland und eine Rückkehr dorthin sind. Das kann in einer Härtefalleingabe auch angesprochen werden.

Dennoch geht es bei der Härtefallprüfung nicht um die Rückkehrperspektiven, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

Oder anders formuliert: **Die individuelle Härte muss im Verlassen Deutschlands bestehen**, nicht in der Rückkehr ins Herkunftsland.

Aufschiebende Wirkung einer zur Beratung angenommenen Härtefalleingabe

Liegt keiner der genannten Nichtannahmegründe des § 5 Abs. 1 NHärteKVO vor, teilt die Vorsitzende der Härtefallkommission dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin **ordnet das Innenministerium an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden** (§ 5 Abs. 2 NHärteKVO).

Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen

§ 6 NHärteKVO benennt die Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen.

Auch wenn ein Regel-Ausschlussgrund vorliegt, kann die Härtefalleingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen werden. Allerdings ist dann in der Regel davon auszugehen, dass die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe nicht befürwortet und kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten wird, da die Kommission die Regel-Ausschlussgründe bei ihren Entscheidungen berücksichtigen muss.

Da es sich aber nicht um zwingende, sondern um Regel-Ausschlussgründe handelt, kann ein Härtefallersuchen in besonders begründeten Ausnahmefällen trotz Vorliegens eines solchen Grundes möglich sein.

Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- **zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglichen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)

Diese Regelung entspricht der Regel-Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG für eine Aufenthaltserlaubnis und ist der Begriffsbestimmung des gesicherten Lebensunterhalts in § 2 Abs. 3 AufenthG nachgebildet.

Danach ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden und Leistungen im Krankheitsfalle nicht aus einer ausreichenden Krankenversicherung gedeckt sind.

Bei diesem Regel-Ausschlussgrund ist davon auszugehen, dass nicht bereits ein Anspruch auf Sozialleistungen, sondern nur die tatsächliche Inanspruchnahme zu berücksichtigen ist. In der NHärteKVO wird dazu die Formulierung benutzt „wenn Leistungen ... in Anspruch genommen werden müssen“, es heißt dagegen nicht „wenn ein Anspruch besteht“.

Der Bezug von **Wohngeld** ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (in Nr. 2.3.1.3) dem Bezug von Sozialleistungen gleichzustellen. Demzufolge ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Wohngeld in Anspruch genommen wird. Ob der alleinige Bezug von Wohngeld sich negativ auf ein Härtefallersuchen auswirken kann, ist vermutlich eine Frage des konkreten Einzelfalles.

Der Bezug von **Kindergeld** ist dagegen unschädlich, weil diese Leistung nicht als öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts gewertet wird. Das in der NHärteKVO genannte Erziehungsgeld gibt es inzwischen nicht mehr, und das neue **Elterngeld** können geduldete AusländerInnen nicht bekommen. (Ein Anspruch auf Elterngeld kann frühestens nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstehen.)

Ebenso stehen **öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen**, einer Aufenthaltsgewährung nicht entgegen. Bei diesen Leistungen handelt es sich z.B. um Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Pflegegeld und Renten, die nur dann gewährt werden, wenn aufgrund geleisteter Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen ein Leistungsanspruch besteht.

Fälle, in denen öffentliche Mittel gewährt werden, *um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen*, dürften in der Praxis der Härtefallkommission nicht vorkommen, denn wenn jemand solche Mittel zur Ermöglichung eines Aufenthaltes bezieht, müsste auch der rechtmäßige Aufenthalt geregelt sein.

Darstellung der Gründe für eine Sozialleistungsbedürftigkeit

Wenn die betreffende Person/Familie, für die eine Härtefalleingabe beabsichtigt ist, Sozialleistungen bezieht, sollte unbedingt ausführlich dargelegt werden, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (z.B. Alter, Krankheit), welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind (z.B. Ablehnung von Arbeitserlaubnissen, Arbeitgeber lehnte Einstellung bei kurzfristigen Duldungen ab, Verlust des Arbeitsplatzes wegen langer Dauer des Arbeitserlaubnisverfahrens).

Sofern vorhanden, sollten Arbeitserlaubnisanträge und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigefügt werden.

Falls der Lebensunterhalt in der Vergangenheit durch Erwerbstätigkeit gesichert war, aber jetzt Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, sollten die Dauer der früheren Erwerbstätigkeit und die Gründe für Zeiten der Arbeitslosigkeit (z.B. Saisongewerbe, betriebsbedingte Kündigung, Verlust der Arbeitserlaubnis) dargestellt und belegt werden.

Nur wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass es trotz vielfältiger Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme, aufgrund einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, wegen der alleinigen Erziehung kleiner Kinder oder unzureichender Kinderbetreuungsangebote nicht möglich war, zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts beizutragen, besteht eine Chance, dass vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezuges abgesehen werden kann.

Keine Arbeitserlaubnis?

In einigen Arbeitsagenturbezirken wurde die Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Vergangenheit sehr restriktiv gehandhabt, so dass es dort zum Teil fast aussichtslos war, eine Beschäftigung aufnehmen zu können.

Allerdings wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt seit August 2007 erheblich erleichtert. In § 10 Abs. 2 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) ist geregelt, dass AusländerInnen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass die bisher notwendige Nachrangprüfung erforderlich ist. Damit ist eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit oder für eine Berufsausbildung möglich. (siehe dazu Seite 38)

Möglicherweise wird diese Regelung nicht überall so praktiziert, wie sie gedacht ist. Als Argument dafür, warum eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, reicht es aber nicht aus, nur auf die fehlende Arbeitserlaubnis zu verweisen, wenn diese nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV rechtlich möglich ist.

Besteht ein Arbeitsverbot nach der Regelung des § 11 BeschVerfV (in der Duldung steht dann der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), sollte das dargelegt werden. Das Arbeitsverbot ist möglich, wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von der Person zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z.B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann rechtlich fragwürdig, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeigeführt hat.

Wird eine Duldung wegen eines laufenden Härtefallverfahrens erteilt, besteht ein vom Innenministerium verfügbarer vorläufiger Abschiebestopp. In diesem Fall liegt kein Grund für ein Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vor.

Ergänzende Sozialleistungen ebenfalls als Regel-Ausschlussgrund?

Eine restriktive Auslegung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO hätte zur Folge, dass jeder in Anspruch genommene Euro zum Regel-Ausschlussgrund wird, auch wenn nur ergänzende Sozialleistungen benötigt werden.

Da es sich jedoch nicht um einen zwingenden Ausschlussgrund handelt, ist nicht davon auszugehen, dass in jedem Fall eines ergänzenden Leistungsbezugs ein Härtefallersuchen abgelehnt wird.

Beziehen die betreffenden Personen zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen ergänzende Sozialleistungen, wird neben individuellen Gründen auch die Höhe der Leistungen ein Gradmesser für ein mögliches Abweichen von dem Regel-Ausschlussgrund sein.

Es ist daher sinnvoll, bei **Personen mit einem Erwerbseinkommen, die ergänzende Sozialleistungen benötigen**, ausführlich darzulegen, seit wann die Person erwerbstätig ist, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt weitgehend oder völlig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme und zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind. Dies sollte möglichst durch Unterlagen (z.B. Bescheide, Bewerbungsabsagen) dokumentiert werden.

Oftmals sind bei Familien mit unzureichendem Einkommen nur deshalb ergänzende Sozialleistungen erforderlich, weil sie keinen Kindergeldanspruch haben.

(AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit der Türkei, der Nachfolgestaaten Jugoslawiens (außer Kroatien), Algeriens, Marokkos oder Tunesiens besitzen, weil mit diesen Ländern entsprechende Sozialabkommen bestehen.)

Möglichkeit einer zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts

Vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs kann vermutlich abgesehen werden, wenn zwar zum Zeitpunkt des Härtefallverfahrens ein Leistungsbezug besteht, aber zukünftig eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (z.B. weil ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot vorliegt), so dass dann keine (oder allenfalls geringe ergänzende) Sozialleistungen benötigt werden und der Regel-Ausschlussgrund zukünftig entfällt.

Das sollte dann durch eine **schriftliche Arbeitsplatzzusage** eines Arbeitgebers dokumentiert werden. Diese sollte Angaben zur Tätigkeit und Höhe des Verdienstes enthalten

und - wenn möglich - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder im Falle einer Befristung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in Aussicht stellen.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

Wenn zukünftig ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt werden kann, besteht dann auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Nach den 2007 in Kraft getretenen Neuregelungen zum **Kindergeld und Elterngeld** erhalten AusländerInnen **mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a** (Härtefallregelung) dann Kindergeld und ggf. Elterngeld, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten und erwerbstätig sind, Beitragsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen (nähere Informationen unter www.fluechtlingsrat-berlin.de).

Es kann daher auch ein relativ geringes Einkommen dazu führen, dass mit dem Kindergeldanspruch keine oder nur noch geringe Sozialleistungen benötigt werden.

„Sponsoring“ von sozialleistungsbedürftigen Personen

§ 6 Abs. 2 NHärteKVO sieht vor, dass ein **Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in der Regel nicht vorliegt, wenn**

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt,
- oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

zu 1:

Die für eine Härtefalleingabe in Frage kommenden Personen sind in aller Regel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass hier die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger angesprochen sind.

Eine **Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers** zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung aus Härtefallgründen erfordert die Bereitschaft, auch weiterhin Sozialleistungen an die betreffende Person/Familie zu zahlen, solange die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt wird.

Dazu heißt es in der Begründung zur NHärteKVO, Seite 15:

„Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Härtefallverfahren durchzuführen, wenn örtlich gewonnene Erkenntnisse über besondere Integrationsleistungen der Ausländerin oder des Ausländers aus Sicht der Gebietskörperschaften ein vorübergehendes Absehen von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts rechtfertigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen nur erteilt wird, wenn eine positive Integrationsprognose für die Ausländerin oder den Ausländer gestellt werden kann und damit keine nennenswerten Belastungen der öffentlichen Haushalte eintreten, insbesondere deshalb nicht, weil durch den weiteren Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers und deren Familien mittelfristig positive Auswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung erfolgt durch die Träger der Leistungsbehörden.“

Das erfordert einen guten Ruf dieser Person/Familie bei den kommunalen Behörden. Hilfreich wäre auch eine Unterstützung durch die Bevölkerung, Kirchengemeinde, Vereine u.a. sowie die kommunale Politik, ggf. auch durch die lokalen Medien.

Soll eine Härtefalleingabe durch ein kommunales „Sponsoring“ unterstützt werden, braucht man ausreichend Zeit, um eine entsprechende offizielle Unterstützung zu erreichen und - wenn nötig - die notwendigen Beschlüsse durch Kommunalpolitik und Verwaltung herbeizuführen, damit der Härtefallkommission eine Zustimmung zur Kostenübernahme übermittelt werden kann.

zu 2:

Eine **Verpflichtungserklärung** nach § 68 AufenthG („Bürgschaft“) umfasst die Haftung für sämtliche Kosten des Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunftskosten und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Beitragsleistungen von einer Kranken- bzw. Pflegeversicherung getragen werden. Sonstige Leistungen, die aufgrund von Beiträgen erbracht werden (z.B. aus Arbeitslosen- und Rentenversicherung), müssen in der Verpflichtungserklärung nicht erfasst werden.

Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person/Familie, sofern diese nicht selbst die Kosten für den Lebensunterhalt aufbringen kann.

Eine Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass bei der Person, die sich verpflichtet, dauerhaft ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Kosten für den Lebensunterhalt des/der Begünstigten tatsächlich tragen zu können.

Grundsätzlich genügt eine befristete Verpflichtungserklärung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ob sie ausreichen kann, um ein Abweichen vom Regel-Ausschlussgrund der Sozialleistungsbedürftigkeit zu rechtfertigen, muss im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtert werden. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist von einer Verpflichtungserklärung „für die Dauer des Aufenthalts“ die Rede. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt der betreffenden Person/en in absehbarer Zeit aus eigener Kraft sichergestellt werden kann, wäre zu klären, ob eine Verpflichtungserklärung entsprechend befristet werden kann.

Wer die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung in Erwägung zieht, sollte sich vorher rechtskundigen Rat über die Folgen und Reichweite einer Verpflichtungserklärung einholen.

Möglicherweise kommt eine finanzielle Unterstützung durch eine Gruppe, einen Verein, eine Kirchengemeinde oder andere Zusammenschlüsse in Betracht, um die Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Handelt es sich bei einem solchen Zusammenschluss um eine „juristische Person“ (z.B. Kirchengemeinde, eingetragener Verein, GmbH), ist abzuklären, unter welchen Voraussetzungen die juristische Person eine verbindliche Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Ansonsten muss die Verpflichtungserklärung von jedem einzelnen Beteiligten abgegeben werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jede/r Beteiligte als „Gesamtschuldner“ haftet, also in voller Höhe der in Anspruch genommenen Bürgschaft und nicht nur für den Teil, der er/sie selbst absichern will.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände liegt z.B. dann vor, wenn eine Person eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat, so dass eine Ausreisepflicht so lange nicht vollzogen werden kann, bis die Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Herkunftsstaat oder ein Drittstaat, der zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist, ermittelt werden kann.

Dieser Regel-Ausschlussgrund ist insofern problematisch, als es durchaus unterschiedliche Bewertungen darüber geben kann, ob und wann eine Täuschung vorliegt.

Liegt z.B. eine Täuschung vor, wenn ein/e Ausländer/in angibt, nicht im Besitz eines Passes oder anderer Identitätsdokumente zu sein, die Ausländerbehörde aber den *Verdacht* hat, dass Identitätspapiere absichtlich vernichtet wurden, um eine Identitätsfeststellung zu erschweren?

In manchen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Täuschung aufenthaltsrechtlich bedeutsam ist, wenn auch bei einer rechtzeitigen Klärung der Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich gewesen wäre, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen.

Die Härtefallkommission erhält zur Frage einer Täuschung Informationen und Bewertungen nur durch die Ausländerbehörde und das Innenministerium.

Da es sich beim Härtefallverfahren aber nicht um ein rechtsmittelfähiges Verwaltungsverfahren handelt, hat ein/e Verfahrensbevollmächtigte/r in diesem Verfahren weder Akteneinsicht, noch können gegen eine als falsch angesehene Härtefallentscheidung Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn bereits in der Vergangenheit der Vorwurf einer Täuschung bestanden hat, der zweifelhaft erscheint oder aus Sicht des Betroffenen unberechtigt ist, sollte dieser Sachverhalt in der Härtefalleingabe thematisiert werden.

Nur so ist es möglich, den Sachverhalt aus eigener Sicht darzustellen und den Täuschungsvorwurf zu entkräften. Dazu sollte der Rat des/der im bisherigen Verfahren beteiligten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin eingeholt werden, da diese/r sach- und aktkundig ist und den Sachverhalt einschätzen kann.

Das gilt ebenso für Personen, die aus diesem Grund an der Bleiberechts- und der Altfallregelung gescheitert sind. In diesen Regelungen gelten vorsätzliche Verzögerungen oder Behinderungen behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (wie z.B. eine Täuschung) ebenfalls als Versagungsgrund, so dass eine Härtefalleingabe in einem solchen Fall nur dann eine Erfolgsaussicht hat, wenn der Täuschungsvorwurf entkräftet werden kann.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)**

Zu den **Mitwirkungspflichten** gehören alle Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, die Vorlage und ggf. Abgabe von Identitätsdokumenten, die Mitwirkung

bei der Beschaffung von Reisedokumenten (z.B. durch Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates) und für den Fall, dass eigene Bemühungen erfolglos bleiben, die Mitwirkung an der Identitätsklärung und Beschaffung von Reisedokumenten durch die Ausländerbehörde.

Es gibt zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unterschiedliche Bewertungen, wenn etwa die betreffende Person ihre Aktivitäten nicht nachweisen kann (z.B. weil die Botschaft des Herkunftslandes keine Bescheinigung über die Vorsprache und Passbeantragung ausstellt) oder die Ausländerbehörde die Aktivitäten nicht für ausreichend hält. Die Ausländerbehörde zweifelt oft an einer ernsthaften Erfüllung der Mitwirkungspflichten, weil sie davon ausgeht, dass niemand freiwillig die eigene Abschiebung unterstützt. Andererseits haben auch die Behörden mit zahlreichen Herkunftsländern Erfahrungen über die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Identitätspapieren (z.B. Vietnam, Syrien, Libanon, Aserbaidschan, Armenien, Nachfolgestaaten der UdSSR und Jugoslawiens, verschiedene afrikanische Staaten).

Die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorliegt, ist daher oftmals nicht nur durch eine bloße Tatsachenfeststellung begründet, sondern wird ebenso durch eine von unterschiedlichen Erfahrungen und subjektiven Kriterien beeinflusste Einschätzung/Wertung geprägt.

Doch selbst wenn ein Verstoß tatsächlich vorliegt, muss dieser nicht ursächlich für die Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung sein. Er ist es jedenfalls dann nicht, wenn unabhängig davon eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen (z.B. bei Roma aus dem Kosovo, afghanischen und irakischen Flüchtlingen, wegen familiärer Gründe, Krankheit u.a.).

Nur wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten und der Verzögerung oder Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen besteht, kann dieser Regel-Ausschlussgrund greifen.

Der Regel-Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn **„auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert“** wurden.

Damit ist vor allem ein Untertauchen vor einem bereits bekannt gegebenen Abschiebungstermin gemeint, gedacht wird aber auch an verzögert gestellte Asylanträge für hier geborene Kinder, die nicht unverzüglich nach ihrer Geburt, sondern erst kurz vor einer drohenden Aufenthaltsbeendigung gestellt wurden, so dass bis zur Entscheidung über den Asylantrag die Abschiebung aller Familienangehörigen ausgesetzt werden musste.

Häufig wird ausreisepflichtigen AusländerInnen auch vorgeworfen, dass sie durch wiederholte Asylfolgeanträge ihre Aufenthaltsbeendigung verzögern. Dieser Vorwurf ist allerdings nicht sehr plausibel, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ggf. innerhalb weniger Stunden darüber entscheidet, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden soll oder nicht. Lehnt das Bundesamt ein weiteres Verfahren ab, bedarf es vor einer Abschiebung keines schriftlichen Bescheides, sondern lediglich einer Mitteilung an die Ausländerbehörde, die dann die Abschiebung fortsetzen kann. Auch ein Rechtsschutzantrag an das Verwaltungsgericht kann bei Bedarf in kürzester Zeit entschieden sein, so dass auch ein „taktisch“ gestellter Asylfolgeantrag in aller Regel kaum geeignet ist, eine bevorstehende Abschiebung zu verhindern.

Da es sich beim Härtefallverfahren nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, stellt sich die Frage, ob die Inanspruchnahme oder auch das Ausnutzen rechtlicher Möglichkeiten zum Regel-Ausschlussgrund für ein humanitäres Aufenthaltsrecht führen kann, nur politisch, nicht jedoch im rechtlichen Sinne.

Sollte der Vorwurf im Raum stehen, die betreffende Person/Familie habe rechtliche Möglichkeiten missbräuchlich genutzt, um ihre Aufenthaltsbeendigung zu verzögern oder zu verhindern, sollte dazu in der Härtefalleingabe Stellung genommen werden. Dabei sollte insbesondere die Frage erörtert werden, ob eine verzögerte Asylantragstellung für hier geborene Kinder oder wiederholte Asylfolgeanträge tatsächlich und ursächlich zu einer Verzögerung oder Verhinderung ihrer Aufenthaltsbeendigung geführt haben.

Bei der Bleiberechts- und der Altfallregelung gelten Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und andere vorsätzliche Verzögerungen oder Behinderungen behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ebenfalls als Versagungsgrund, so dass eine Härtefalleingabe für Personen, die aus diesem Grund am Bleiberecht gescheitert sind, nur dann eine Erfolgsaussicht hat, wenn solche Vorwürfe entkräftet werden können.

Weigerung zur freiwilligen Ausreise kein Regel-Ausschlussgrund

In diesem Regel-Ausschlussgrund ist ausdrücklich nur von einer Aufenthaltsbeendigung die Rede, nicht jedoch von der Erfüllung einer Ausreisepflicht. Es geht also nur darum, dass die zuständige Ausländerbehörde aus von der Person zu vertretenden Gründen daran gehindert war, aufenthaltsbeendende Maßnahmen (also eine Abschiebung) zu vollziehen.

Nicht erfasst ist davon, wenn AusländerInnen ihrer Ausreisepflicht nicht durch eine freiwillige Ausreise nachgekommen sind.

Auch wenn in vielen Bescheiden und Stellungnahmen z.B. zu Roma aus dem Kosovo geschrieben wird, dass sie ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachgekommen seien, obwohl eine Ausreise möglich und zumutbar sei, ist das nicht mit einer vorsätzlichen Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung gleichzusetzen.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)

Bei diesen Ausweisungsgründen handelt es sich u.a. um schwerwiegende Straftaten mit rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung, Beteiligung an verbotenen Kundgebungen und Demonstrationen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, Mitgliedschaft oder Unterstützung terrorverdächtiger Vereinigungen, Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, öffentlichkeitswirksame Billigung von oder Werbung für terroristische Taten, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit, Aufstachelung zum Hass und zur Gewalt gegen Teile der Bevölkerung. Eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG kann zur Gefahrenabwehr einer terroristischen Gefahr verfügt werden.

Zu beachten ist, dass für diesen Regel-Ausschlussgrund keine unanfechtbare Ausweisungsverfügung erforderlich ist. Es reicht aus, dass aufgrund dieser Gründe eine Ausweisung bzw. eine Abschiebungsanordnung gerechtfertigt ist.

Nichtannahmegründe und Regel-Ausschlussgründe eines Familienmitglieds gelten in der Regel für die ganze Familie

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO ist ein Härtefallersuchen *in der Regel* für die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) ausgeschlossen, wenn einer der in § 5 genannten Nichtannahmegründe (siehe Seite 13 bis 16) oder einer der Regel-Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 (siehe Seite 22 bis 24) nur bei einem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind vorliegt.

Der Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) umfasst hingegen nicht die gesamte Familie.

Volljährige Kinder sind von den Regel-Ausschlussgründen ihrer Eltern oder minderjährigen Geschwister nicht betroffen. Ebenso sind Eltern und minderjährige Geschwister nicht betroffen, wenn nur ein volljähriges Kind einen Regel-Ausschlussgrund erfüllt.

Die Gesamtbetrachtung der Familie bedeutet z.B., dass strafrechtliche Verurteilungen (in den letzten drei Jahren Geldstrafe/n von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe/n von insgesamt mindestens drei Monaten) oder das Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen schwerwiegender Straftaten oder Gefahren für Sicherheit und Ordnung bei einem Familienmitglied zum Regel-Ausschlussgrund für alle Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) wird.

Das gleiche gilt für die Regel-Ausschlussgründe der Verzögerung/Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie der Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des Fehlverhaltens eines Familienmitglieds eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

§ 6 Abs. 3 NHärteKVO: keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Siehe dazu auch Hinweis auf Seite 16 (Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 NHärteKVO).

Zur Ergänzung der Härtefallgründe kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine mögliche Rückkehrgefährdung der betreffenden Person/Familie darzustellen. Die Härtefalleingabe kann aber nicht allein auf solche Gründe gestützt werden.

Verfahrensschritte

aufschiebende Wirkung des Härtefallverfahrens

Adressat der Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe kann an ein Mitglied der Härtefallkommission (siehe Anschriftenliste Seite 45) oder an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Wird die Eingabe an ein Mitglied gerichtet, entscheidet dieses Mitglied, ob es die Eingabe vertreten will. Wenn ja, leitet das Mitglied die Eingabe an die Härtefallkommission weiter und vertritt diese federführend im gesamten Verfahren.

Wird die Eingabe an die Geschäftsstelle gerichtet, wird diese nach einer festgelegten Reihenfolge einem Mitglied zur Bearbeitung und Berichterstattung zugewiesen. Bei der Verteilung soll berücksichtigt werden, welches Mitglied wie viele Eingaben federführend bearbeitet.

Die betroffenen AusländerInnen und ihre VertreterInnen können somit wählen, ob sie sich direkt an ein Kommissionsmitglied wenden und um die Vertretung ihrer Eingabe bitten oder ob sie ihre Eingabe an die Geschäftsstelle richten und der Kommission die Entscheidung über das federführende Mitglied überlassen.

Prüfung von Nichtannahmegründen, aufschiebende Wirkung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat zu prüfen, ob Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegen. Dazu wird die zuständige Ausländerbehörde über die Eingabe informiert und um Auskunft zu den Nichtannahmegründen gebeten.

Steht einer Beratung der Härtefalleingabe in der Härtefallkommission kein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO entgegen, teilt die Kommissionsvorsitzende dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin ordnet das Innenministerium gegenüber der Ausländerbehörde an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

Außerdem wird eine Stellungnahme der Ausländerbehörde zur Härtefalleingabe angefordert.

Entscheidung

Über eine Eingabe soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission entschieden werden (§ 4 Abs. 3 NHärteKVO).

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 7 NHärteKVO). Anhörungen finden nicht statt, es werden also weder die betroffenen AusländerInnen noch die Personen angehört, die die Eingabe an ein Mitglied oder an die Kommission geschickt haben.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Ein Härtefallersuchen (also eine positive Entscheidung mit der Bitte an den Innenminister, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen), bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Information

Stellt die Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegen und eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in schriftlich informiert.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in über den Eingang der Eingabe und nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über das Ergebnis schriftlich informiert.

Aussetzung der Abschiebung während des Verfahrens in der Härtefallkommission

Stellt die Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO einer Annahme zur Beratung entgegenstehen, ist das Härtefallverfahren beendet. Eine Aussetzung der Abschiebung erfolgt nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, sind Abschiebungsmaßnahmen während des Härtefallverfahrens ausgesetzt. Kommt die Härtefallkommission dann jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Härtefallersuchen abgelehnt wird, können dann die Maßnahmen zur Abschiebung fortgesetzt werden.

Wird eine Eingabe positiv entschieden und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, bleibt die Abschiebung ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Erforderliche Unterlagen, Formalitäten

Die **persönlichen Daten aller betroffenen Personen** (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit) müssen in der Eingabe angegeben werden (siehe Vordruck auf Seite 40). Wird die Eingabe durch eine/n Bevollmächtigte/n eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben.

Außerdem muss eine **Einverständniserklärung** zur Datenweitergabe und -verarbeitung und Akteneinsicht unterschrieben werden (Formular auf Seite 42).

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe einzureichen, muss eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden (Formular auf Seite 43).

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **Vollmacht und Einverständniserklärung von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und **im Original** übersandt werden. Wenn diese fehlen und noch angefordert werden müssen, geht Zeit verloren, bis über die Annahme zur Beratung entschieden werden kann.

Die Vordrucke sind auch zu finden unter:

http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C61664949_L20.doc

Die vom Niedersächsischen Innenministerium im Internet angebotenen Vordrucke enthalten auch ein Blatt für Angaben zu den individuellen Gründen für die Härtefalleingabe und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Für eine zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe und für Angaben zum Lebensunterhalt kann dieser Vordruck verwendet werden (siehe Seite 41). Für eine ausreichende Begründung reicht der Vordruck auf keinen Fall aus.

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person** gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche UnterstützerInnen, Nachbarn, Arbeitgeber, LehrerInnen, PastorInnen usw.) als auch MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen.

Wenn die Eingabe durch **schriftliche Stellungnahmen** (z.B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von FreundInnen, Nachbarn u.a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden soll, sollten diese über die bevollmächtigte Person an das zuständige Kommissionsmitglied oder ggf. die Geschäftsstelle weitergeleitet werden. Diese Schreiben sollten mit Namen und Adressen, Datum und Unterschrift versehen sein.

Bevollmächtigte Personen, die keine Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Fragen haben und die Hintergründe des Einzelfalles nicht kennen, sollten sich zur Unterstützung ihrer Härtefalleingabe sachkundigen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin holen.

Nach Eingang der Formblätter (Personalbogen, Einverständniserklärung und Vertretungsvollmacht) kann die Geschäftsstelle bereits die notwendigen Vorarbeiten erledigen (Datenerfassung, Anfrage an die Ausländerbehörde), so dass Zeit gespart werden kann.

Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe

Das gesamte Härtefallverfahren läuft **ausschließlich schriftlich**.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die darauf folgende Stellungnahme der Ausländerbehörde und des Innenministeriums. **Eine Anhörung** der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten **findet nicht statt**.

Eine persönliche Begegnung mit einem Kommissionsmitglied ist allenfalls in Einzelfällen möglich.

Es ist daher unerlässlich, dass **alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden**.

Die Härtefallkommission befasst sich mit etlichen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte heraus schauen“), können die individuelle Situation und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände begründet keinen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort) müssen angegeben werden (siehe dazu Formular auf Seite 40).

Zur Darstellung des Sachverhalts sollten zunächst einige Eckdaten des bisherigen Aufenthalts genannt werden, z.B.:

- Zeitpunkt der Einreise (Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Einreise)
- Asylverfahren von ... bis ...
- Erteilung einer Duldung seit ...
- bei früherer Anerkennung als Flüchtling:
Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis am ...
Widerruf der Flüchtlingsanerkennung am ..., Duldung seit ...
- erwerbstätig seit ... bei Firma ...
- kein oder nur ergänzender Sozialhilfebezug seit ...

Wenn zu diesen Daten keine Unterlagen vorliegen und präzise Daten nicht gesichert festgestellt werden können, reichen auch ungefähre Angaben (z.B.: Einreise im Jahr 1999, im Jahr 2003 Asylverfahren beendet, seitdem Duldung).

Wichtige asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe aller Daten ankommt.

Es ist aber sinnvoll, zumindest entscheidende Eckdaten zu benennen, weil diese den rechtlichen Werdegang skizzieren und Einfluss auf die Situation der betroffenen Person/en haben können (z.B. wegen Dauer des Asylverfahrens und der Duldung, Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung).

Erläuterungen zu den Eckdaten sind nur dann erforderlich, wenn diese für die Begründung des Härtefalls wichtig sind (z.B. bei nicht selbst zu vertretenden Gründen der Duldung).

Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:

- Schulbesuch der Kinder
- erreichter Schulabschluss (ggf. Zeugnis beifügen)
- beabsichtigte Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, BVJ und BGJ, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitsverträge u.ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u.a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z.B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z.B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u.a. sowie **persönliche Schreiben** von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, **Zeitungsberichte** u.a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Insbesondere eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden kann sich grundsätzlich positiv auf eine Härtefalleingabe auswirken.

Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z.B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z.B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Liegen **Straftaten** vor, sollten diese benannt werden (in der Ausländerakte sind diese ohnehin erfasst und werden der Härtefallkommission bekannt). Dazu kann es sinnvoll sein, die persönlichen Umstände und Hintergründe des Straftäters/der Straftäterin zu erläutern (ohne die Straftat zu verharmlosen oder gar zu entschuldigen!).

Straftaten und Verurteilungen werden im Bundeszentralregister (BZR) erfasst. Je nach Art und Schwere einer Straftat bestehen unterschiedlich lange Tilgungsfristen, bis diese im BZR wieder gelöscht wird. Ist eine Straftat bereits im BZR gelöscht, kann sie der betreffenden Person aufenthaltsrechtlich nicht mehr entgegengehalten werden.

Liegt eine Straftat bereits mehr als fünf Jahre zurück, ist es daher ggf. sinnvoll, ein polizeiliches Führungszeugnis über das Einwohnermeldeamt anzufordern und der Härtefalleingabe beizufügen. Enthält ein Führungszeugnis keine Eintragung, ist das zwar kein sicherer Beweis, dass keinerlei Straftaten im BZR erfasst sind (geringfügige Straftaten werden im Führungszeugnis auch dann nicht genannt, wenn sie im BZR noch nicht gelöscht sind). Ein Führungszeugnis ohne Eintragung ist aber zumindest ein Beweis, dass keine schwerwiegenden Straftaten vorliegen oder bereits gelöscht wurden und aufenthaltsrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, Angaben zum Lebensunterhalt zu machen.

Ist der Lebensunterhalt nicht ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert, besteht ein Regel-Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO.

Bezieht die Person/Familie Sozialleistungen, ist dringend zu raten, sich in der Härtefallingabe mit den Gründen für den Bezug von Sozialleistungen auseinander zu setzen.

Insbesondere dann, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, weil trotz vielfältiger Bemühungen um einen Arbeitsplatz keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte (z.B. wegen fehlender Arbeitserlaubnis) oder eine Erwerbstätigkeit wegen des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen, bei Alleinerziehenden wegen der Betreuung der Kinder oder aus anderen dringenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich war, ist es erforderlich, diese Gründe nachvollziehbar darzustellen und möglichst anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren.

siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 17-20, zum „Sponsoring“ Seite 20-21

Angaben und Erläuterungen zu sonstigen möglichen Regel-Ausschlussgründen

Das Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NHärteKVO (Verzögerung/Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände) kann im Einzelfall strittig sein, so dass es sinnvoll sein kann, sich damit in der Härtefalleingabe auseinander zu setzen.

(siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 22-24)

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des **Fehlverhaltens eines Familienmitglieds** eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Härtefalleingabe nach Ablehnung oder Verlust einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechts- oder der Altfallregelung

Bei Härtefalleingaben für AusländerInnen, die wegen bestehender Versagungsgründe an der Bleiberechts- oder Altfallregelung gescheitert sind, sollten diese Gründe dargelegt und erläutert werden.

Dies gilt umso mehr, wenn eine Härtefalleingabe nach dem Verlust einer Aufenthaltserlaubnis eingereicht werden soll. Wurde eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorliegen, sind diese Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z.B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z.B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn es jemand trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht schafft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z.B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), verliert in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis und wird damit ausreisepflichtig.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an (siehe dazu auch Seite 25).

Härtefalleingabe nachvollziehbar strukturieren - Zusammenfassung erstellen

Es ist sinnvoll, sich um eine gute Strukturierung der Härtefalleingabe zu bemühen, damit es dem zuständigen Kommissionsmitglied bei der Beratung in der Härtefallkommission erleichtert wird, den Sachverhalt und die Härtefallgründe zusammenfassend darzustellen.

Dazu sollten folgende Punkte nachvollziehbar herausgearbeitet werden:

- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts,
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

Zwar bekommt jedes Kommissionsmitglied jede Härtefalleingabe vollständig zur Kenntnis. Da die Kommissionsmitglieder ihre Arbeit in der Härtefallkommission aber ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit wahrnehmen, ist es ihnen aufgrund der Fülle der Unterlagen kaum möglich, für jede Eingabe sämtliche Unterlagen zu lesen.

Es kann deshalb hilfreich sein, zusätzlich zum Volltext der Eingabe eine gesonderte Zusammenfassung der Härtefallgründe auf maximal zwei Seiten beizufügen und darin ggf. auf wichtige Unterlagen hinzuweisen.

Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit

Mit der Vorbereitung einer Härtefalleingabe sollte möglichst frühzeitig begonnen werden.

Es ist sinnvoll, sich zunächst Kenntnisse über den bisherigen Werdegang der betroffenen Person bzw. Familie zu verschaffen (Zeitpunkt der Einreise, Eckdaten des bisherigen Verfahrens, Dauer der Duldung usw.). Darüber können die verschiedenen Verfahrensunterlagen Auskunft geben. Beratungsstellen und RechtsanwältInnen, die die betreffenden Personen kennen, können ebenfalls dazu beitragen.

Außerdem sollten detaillierte Angaben zu den Integrationsleistungen aufgelistet (Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen usw., siehe Seite 29) und vorhandene Nachweise zusammengestellt werden.

Da die Betroffenen Verfahrensunterlagen, Bescheide, Verdienstbescheinigungen u.a. oftmals nicht chronologisch sortiert und vollständig in einem Ordner aufbewahren, sondern sich diese meistens in verschiedenen Schränken, Schubladen, Taschen und Umschlägen befinden, kann eine Zusammenstellung und Sichtung mühselig sein. Eine Durchsicht kann aber durchaus sinnvoll sein, weil sich daraus Erkenntnisse ergeben können, an die sich die Betroffenen manchmal aufgrund ihres langen Aufenthalts oder wegen der Undurchschaubarkeit mancher Verfahren nicht oder nicht richtig erinnern können (kaum jemand hat so viel mit Behörden zu tun wie Flüchtlinge).

Bestehen seelische oder körperliche Erkrankungen, die für die Härtefalleingabe von Bedeutung sind, sind dazu *aussagekräftige* ärztliche und/oder psychotherapeutische Stellungnahmen erforderlich. Diese müssen ggf. angefordert werden.

Sofern die Härtefalleingabe durch schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Arbeitgebern u.a. und persönliche Schreiben ergänzt werden kann, sind Gespräche mit diesen Stellen und Personen erforderlich.

Falls die Möglichkeit besteht, dass sich der Sozialhilfeträger mit einem Härtefallersuchen trotz bestehenden Bezuges von Sozialleistungen einverstanden erklärt (siehe dazu Seite 20), bedarf eine solche Zustimmung vermutlich einer längeren Vorbereitung. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung (siehe dazu Seite 21) erfordert eine sorgfältige Klärung und Vorbereitung.

Sofern es erforderlich ist, sich in der Härtefalleingabe mit möglichen Ausschlussgründen auseinander zu setzen, ist es sinnvoll, sich dazu sach- und rechtskundigen Rat einzuholen.

Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist kein Allheilmittel zur Lösung humanitärer Härten für ausreisepflichtige AusländerInnen, sondern wird nur in begründeten Einzelfällen zu einer Aufenthaltsgewährung führen.

Das Härtefallverfahren ist zudem kein rechtsmittelfähiges Verfahren und bietet lediglich eine letzte Chance, wenn ansonsten rechtlich nichts mehr geht.

Es ist deshalb sinnvoll, vor Einreichung einer Härtefalleingabe im Gespräch mit sach- und rechtskundigen Stellen zu überprüfen, ob aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Folgende rechtliche Möglichkeiten könnten vielleicht in Betracht kommen:

Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen

In einzelnen Fällen kann statt einer Härtefalleingabe auch in Betracht gezogen werden, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Dazu sollte aber unbedingt eine rechtskundige Person zu Rate gezogen werden.

Für **geduldete AusländerInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen können**, kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht:

§ 25 Abs. 5: Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

Satz 1:

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die **Ausreise** unmöglich ist. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit einer Abschiebung. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst ausreisen kann, d.h. „*unverschuldet an der Ausreise gehindert ist*“ (Satz 3).

Beispiel: Flüchtlinge aus dem Irak oder Afghanistan können seit langem nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden könnten sie aber selbst ausreisen. Daher wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

Das Niedersächsische Innenministerium hatte in der Vergangenheit in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zu § 25 Abs. 5 AufenthG angeordnet, dass nur die Gründe für die Unmöglichkeit zu prüfen sind, nicht aber die Zumutbarkeit einer Ausreise.

Auch nach der inzwischen vom Bund erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV) vom 26.10.2009 kommt es für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidend darauf an, dass die einer Ausreise entgegenstehenden Gründe nicht von der betreffenden Person verschuldet sein dürfen bzw. von ihr beseitigt werden könnten.

Im Unterschied zur früheren Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift wird die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise in der AVwV jedoch nicht mehr ausgeschlossen. Vielmehr wird zur Ermessensausübung bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Nr. 25.5.6 der AVwV ausgeführt:

Die Ausländerbehörde hat bei der Ausübung des Ermessens ausgehend von der Zielvorgabe des § 1 Absatz 1 u. a. folgende Kriterien heranzuziehen:

- *die Dauer des Aufenthalts in Deutschland,*
- *die Integration des Ausländers in den Arbeitsmarkt durch den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Arbeit,*
- *die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, wobei abhängig von der Dauer des Aufenthalts in Deutschland zumindest einfache Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden können.*

Diese Herangehensweise eröffnet einen größeren Spielraum bei der Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG, als wenn man nur die Durchführbarkeit einer Ausreise in den Blick nimmt, wie es die bisherigen niedersächsischen Vorgaben verlangten. Jetzt ist auch die individuelle Situation der Betroffenen ein Ermessenskriterium.

§ 25 Abs. 5 Satz 2:

*Die Aufenthaltserlaubnis **soll** erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.*

Auch nach achtzehn Monaten Duldung gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die freiwillige Ausreise „unverschuldet“ aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dann allerdings **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall ist und die Ermessensausübung auf die Frage reduziert ist, ob aus Sicht der Verwaltung ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigt.

Auch wenn die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG nach Aussagen der Politik das Problem der Kettenduldungen lösen sollte, muss zur Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 einschränkend festgestellt werden, dass § 25 Abs. 5 in der Praxis nur sehr restriktiv gehandhabt wird. Die Ausländerbehörden gehen in vielen Fällen davon aus, dass die betreffenden AusländerInnen freiwillig ausreisen können oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllen.

Ob im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt, erfordert daher eine eingehende Prüfung.

§ 25 Abs. 4 Satz 2: Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die betreffende Person **bereits einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besitzt**, der aber nicht verlängert werden kann (z.B. nach Verlust der Flüchtlingsanerkennung). Für geduldete AusländerInnen enthält diese Vorschrift keine Möglichkeiten zur Aufenthaltsgewährung.

Dazu heißt es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG:

25.4.2.1

§ 25 Absatz 4 Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und

das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Absatz 4 Satz 1. Die Verlängerung darf daher unabhängig von der Grundlage des ursprünglichen Aufenthaltstitels und abweichend von den Bestimmungen nach § 8 Absatz 1 und 2 erteilt werden. Verlängerungen sind in diesen Fällen somit auch dann möglich, wenn der Ausländer z. B. im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ist, deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn die zuständige Behörde die Verlängerung ursprünglich durch Nebenstimmung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

25.4.2.2

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 2 setzt voraus, dass

- *der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung (§ 81 Absatz 4) ist,*

...

- *das Verlassen des Bundesgebiets aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.*

(...)

25.4.2.4.1

*Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre... Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Absatz 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvermeidbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden. **Bei der Beurteilung, ob die Beendigung des Aufenthalts eines in Deutschland aufgewachsenen Ausländers eine außergewöhnliche Härte darstellt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dem Umstand Bedeutung zukommen, inwieweit der Ausländer in Deutschland verwurzelt ist.** Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer „Entwurzelung“ verbundenen Folgen seien unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 GG sowie der Regelung des Artikels 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen...*

Eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist z.B. denkbar, wenn die Asylanerkennung oder ein Abschiebungsverbot eines Flüchtlings rechtskräftig widerrufen wurde und damit die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Das gleiche gilt auch bei AusländerInnen, deren aus familiären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen einer Trennung nicht verlängert werden kann. Voraussetzung ist aber, dass für die betroffene Person außergewöhnliche Härtefallgründe bestehen.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, der dem Wortlaut nach die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ermöglicht, bietet in der Praxis kaum Anwendungsfälle, so dass hier auf eine Erläuterung verzichtet wird.

Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen

In manchen Fällen stehen ausreisepflichtige AusländerInnen in familiären Beziehungen zu Deutschen oder AusländerInnen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt.

Dann kommt ggf. eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 28 bis 30 AufenthG in Betracht. Sollten die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wären die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG für eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu prüfen.

Beispiele:

- ausreisepflichtiger Vater eines deutschen Kindes, nicht mit Kindesmutter verheiratet, getrennt lebend, Vater nicht sorgeberechtigt

Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in Betracht, wenn der Vater eine familiäre Gemeinschaft mit dem Kind pflegt.

Auch wenn der ausreisepflichtige Vater nicht mit seinem Kind zusammenlebt und kein Sorgerecht hat, ist der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge setzt die geforderte familiäre Gemeinschaft nicht ein Zusammenleben in einer Wohnung voraus. Es genügt eine **Beistands-gemeinschaft** (enge familiäre Bindung zwischen Elternteil und Kind, aktive Teilhabe an der Erziehung und Entwicklung des Kindes). Eine bloße Begegnungsgemeinschaft (z.B. nur durch Besuchskontakte) reicht hingegen nicht aus.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG heißt es dazu in Nr. 28.1.5:

Die familiäre Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und seinem minderjährigen Kind ist getragen von tatsächlicher Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des Kindes. Während lediglich lose und seltene Kontakte nicht als ausreichend anzusehen sind, kann im Falle eines regelmäßigen Umgangs von einer familiären Gemeinschaft ausgegangen werden.

- ausreisepflichtige Mutter mit minderjährigem Kind, mit Kindsvater nur nach religiösem Recht verheiratet, Vater hat Aufenthaltsrecht, Mutter und Kind leben offiziell getrennt vom Kindsvater, da sie einem anderen Wohnort zugewiesen sind, halten sich aber weitgehend bei ihm auf

Für Mutter und Kind kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliches Ausreisehindernis wegen des Schutzes von Ehe und Familie in Art. 6 GG) in Betracht, sofern die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 29 ff. in Verbindung mit § 5 AufenthG noch nicht vorliegen.

Zwar besteht in diesem Beispiel keine rechtsgültige Ehe, der verfassungsrechtliche Schutz umfasst hier aber die familiäre Gemeinschaft zwischen dem aufenthaltsberechtigten Vater und seinem Kind. Darf das minderjährige Kind nicht von seinem Vater getrennt werden, darf selbstverständlich auch nicht die Mutter vom Kind getrennt werden.

Wenn vom Vater aufgrund seines Aufenthaltsrechts oder seiner Bindungen in Deutschland nicht verlangt werden kann, zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner Familie auszureisen, oder wenn die Ausreise von Mutter und Kind zu einer längerfristigen Trennung führen würde, weil ein reguläre Wiedereinreise zum Familiennachzug an den gesetzlichen Voraussetzungen scheitert, steht der verfassungsrechtliche Schutz einer Aufenthaltsbeendigung von Mutter und Kind entgegen.

Ist bei einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung einer ausreisepflichtigen Person der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie berührt, sollte vor einer Härtefalleingabe geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bzw. wegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses besteht.

Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Seit Inkrafttreten der Änderungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) im August 2007 ist die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit und damit der Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erleichtert worden.

In § 10 Abs. 2 BeschVerfV heißt es zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für geduldete AusländerInnen:

„Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. *für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder*
2. *wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.*

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Das bedeutet, dass geduldete AusländerInnen, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung (im Asylverfahren) im Bundesgebiet aufhalten, eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass die bisher notwendige Nachrangprüfung erforderlich ist.

Die Arbeitserlaubnis wird ohne Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Arbeitsortes und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit erteilt, gilt also für jede unselbständige Erwerbstätigkeit.

Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig. Sie hat die zuständige Agentur für Arbeit zu beteiligen, sofern es dazu keine allgemeine Vereinbarung zwischen Ausländerbehörde und Arbeitsagentur gibt.

In den Durchführungsanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverfahrensverordnung vom Februar 2009 ist dazu folgendes geregelt:

DA BeschVerfV, Nr. 3.10.111b:

„Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Neuformulierung stellt klar, dass mangels Ermessensspielraum der Agenturen ein Anspruch auf Zustimmung besteht. Die Zustimmung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt) wird gemäß Abs. 2 Satz 2 unbeschränkt erteilt.“

Haben geduldete Personen, die sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten, noch keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, sollte diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wurde bereits eine Arbeitserlaubnis nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV abgelehnt, sollte der Grund geklärt werden.

Möglicherweise ist die Ausländerbehörde der Auffassung, dass Gründe für ein **Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV** vorliegen:

„Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn ... aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.“

Besteht ein Arbeitsverbot nach dieser Regelung, steht in der Duldung der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z.B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Wird eine Duldung wegen eines laufenden Härtefallverfahrens erteilt, besteht ein vom Innenministerium verfügter vorläufiger Abschiebestopp. In diesem Fall liegt kein Grund für ein Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vor.

Gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis kann eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Sofern eine Eilbedürftigkeit besteht, weil z.B. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann außerdem der Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.

*An ein Mitglied der Härtefallkommission
oder an die Geschäftsstelle*

Eingabe an die Härtefallkommission

Angaben zu den Betroffenen:

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
zuständige Ausländerbehörde

.....
Staatsangehörigkeit, ggf. Volkszugehörigkeit

ggf. weitere betroffene Personen (im Haushalt lebende Ehegatten und Kinder):

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

(Für weitere Kinder ggf. Zusatzblatt verwenden)

Angaben zur bevollmächtigten Person:

(sofern die Eingabe nicht von der/den betroffenen Person/en selbst eingereicht wird)

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
ggf. Institution/Organisation

.....
Adresse

.....
Telefon, Fax, E-Mail

*Für eine zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe und für Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts kann dieser Vordruck verwendet werden.
Für eine ausreichende Begründung reicht der vorhandene Platz auf keinen Fall aus.*

**Angaben zu dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NHärteKVO** (ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO
(ggf. Fortsetzung auf gesondertem Blatt)

.....
Datum, Unterschrift

Einverständniserklärung

- 1)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 2)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 3)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 4)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
-
Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis

Einverständniserklärung

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder und
 die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1. Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung der Eingabe an die Härtefallkommission erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine/unsere Akten nimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Vertretungsvollmacht

(muss ausgefüllt werden, wenn Bevollmächtigte
die Härtefalleingabe an die Kommission oder ein Mitglied richten)

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 2) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 3) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| 4) | |
| <i>Name, Vorname</i> | <i>Geburtsdatum und -ort</i> |
| | |
| <i>Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis</i> | |

Vertretungsvollmacht

Ich / wir beauftragen

.....
Herrn / Frau, ggf. Titel und Funktion

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
Telefon, Fax, E-Mail

.....
ggf. Institution/Organisation

sich für mich / uns an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden.

.....
Ort, Datum

.....
<i>Unterschrift zu 1)</i>	<i>Unterschrift zu 2)</i>

.....
<i>Unterschrift zu 3)</i>	<i>Unterschrift zu 4)</i>

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Checkliste für eine Härtefalleingabe

- ✓ Klärung möglicher Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO (siehe Seite 11-16)
- ✓ Prüfung möglicher Alternativen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 34-37)
- ✓ Recherchen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 32)

Unterlagen zur Härtefalleingabe

- ✓ Formalitäten (siehe Seite 27)
 - ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 40)
 - Einverständniserklärung (siehe Seite 42)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
 - Vertretungsvollmacht (siehe Seite 43)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
- ✓ Inhalte der Härtefalleingabe (siehe Seite 28-31)
 - Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
 - wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
 - Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
 - Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
 - Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe
 - ggf. Stellungnahme zu möglichen Nichtannahmegründen nach § 5 NHärteKVO
und Regel-Ausschlussgründen nach § 6 NHärteKVO
 - ggf. Darstellung der Gründe für das Scheitern bei der Bleiberechts- und Altfallregelung
(siehe Seite 31)
- ✓ Zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe (siehe Seite 32)
- ✓ Anlagen:
 - Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
 - Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über
abgelehnte Arbeitslaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
 - Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u.ä.)
 - Schulzeugnisse und -bescheinigungen
 - Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
 - Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
 - Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen
Lebens u.a., persönliche Briefe von FreundInnen und Nachbarn, Zeitungsartikel
 - ggf. polizeiliches Führungszeugnis (siehe Seite 30)
 - ggf. Zustimmungserklärung der Kommune (siehe Seite 20) oder
Verpflichtungserklärung von Bürgen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Seite 21)

Anschriftenliste der Mitglieder der Härtefallkommission

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	auf Vorschlag von
Dr. Tina-Angela Lindner (Vorsitzende) Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	Dieter Dicke (stellv. Vorsitzender) Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	Axel Endlein Friedrichstr. 29 37154 Northeim Tel. (05551) 7910 Fax (05551) 911218	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag)
Dr. Konrad Deufel Am Berghölzchen 2 31139 Hildesheim	Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Rotkäppchenweg 1 30179 Hannover Tel.: (0511) 60 35 31	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag)
Superintendent Philipp Meyer Hafestraße 4, 31785 Hameln Tel.: (05151) 92 47 44	Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche Saarstr. 6, 26789 Leer Tel.: (0491) 91 98 11 3	Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen Niedersachsen
Dr. Gerrit Schulte Knappsbrink 58 49080 Osnabrück Tel. (0541) 34978-111	Edeltraud Windolph Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	Katholisches Büro
Dr. Hans-Jürgen Marcus Caritasverband für die Diözese Hildesheim Moritzberger Weg 1 31139 Hildesheim	Cornelia Rundt Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. Gandhistr. 5 A 30559 Hannover	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Jutta Schwarzer Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim	Thomas Koch Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Schiffgraben 36 30175 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (aus dem Bereich Unternehmerverbände)
Jana Herzog Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Niedersachsen Berckhusenstr. 133 a 30625 Hannover Tel.: (0511) 53 037-21	Arnela Haskic Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Postfach 221, 30002 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (aus dem Bereich DGB Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt)
Hubertus Lueder Hans-Sachs-Weg 48 30519 Hannover Tel.: (0511) 84 41 59 8	Sibylle Naß Kargah e.V. Zur Bettfedernfabrik 1 30451 Hannover Tel.: (0511) 12 60 78 12	Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Stefanie Seeck, Tel.: (0511) 120-4785

Nicole Kowanda, Tel.: (0511) 120-4786 (vormittags)

Verordnung

über die Härtefallkommission in Niedersachsen

nach dem Aufenthaltsgesetz

(Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO)

in der Fassung vom 9. Dezember 2009

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), wird verordnet:

§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

§ 2 Mitglieder der Härtefallkommission

Abs. 1:

Das Fachministerium beruft das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission und acht weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städtetages, der Konföderation der evangelischen Kirchen Niedersachsens, des Katholischen Büros Niedersachsens sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen berufen. Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Abs. 2:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

Abs. 3:

Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

Abs. 4:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Abs. 5:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission vor. Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.

§ 4 Eingaben

Abs. 1:

Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe tätig. Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.

Abs. 2:

In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3:

Über eine Eingabe soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden.

§ 5 Nichtannahme einer Eingabe

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet durch ihr vorsitzendes Mitglied, ob die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden vorliegen. Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits fest steht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde,
6. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist,
7. der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe bereits befasst hat und sich weder der Sachverhalt noch die Rechtslage zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder
8. ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Abs. 2:

Liegt bei der Eingabe einer betroffenen Ausländerin oder eines betroffenen Ausländers ein Grund nach Absatz 1 Satz 2 nicht vor, so entscheidet die Härtefallkommission, ob sie die Eingabe beraten wird.

Abs. 3:

Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden. Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

§ 6 Ausschlussgründe

Abs. 1:

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG rechtfertigen,
2. die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat oder
4. zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie

öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 oder ein Ausschlussgrund nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder einem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.

Abs. 2:

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nr. 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

§ 7 Verfahren

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Abs. 2:

Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Abs. 4:

Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

Abs. 5:

Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

Abs. 6:

Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Übergangsregelungen

Abs. 1:

Eine Eingabe, die vor dem 18. August 2006 beim Landtag eingereicht wurde, kann nur dann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 nicht zur Beratung angenommen werden, wenn die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Petentin oder den Petenten auf die Vorschrift hingewiesen und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben hat, die beim Landtag anhängige Eingabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zurückzunehmen.

Abs. 2:

Die Amtszeit der vor dem 16. Dezember 2009 berufenen Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 26.10.2009 ist zu finden unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C59544391_L20.pdf (2 MB) oder, wenn das nicht klappt, unter www.mi.niedersachsen.de dort wie folgt weiterklicken:
 - Themen
 - Ausländerrechtliche Angelegenheiten
 - Ausländer- und Asylrecht
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- **Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums, Leitfaden für Flüchtlinge, Rechts- und Beratungshinweise** und vieles mehr sind zu finden unter www.nds-fluerat.org
- **Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen** (z.B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z.B. zur Bleiberechtsregelung, zum SGB II und XII, AsylbLG, Kindergeld, Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter www.aufenthaltstitel.de und www.gesetze-im-internet.de
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) www.tacheles-sozialhilfe.de und www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik